



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

193

1983

Berlin, den 21. Juli 1983

Teil I Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 83	Verordnung über die Jahresrechenschaftslegung in der volkseigenen Wirtschaft	193
16. 6. 83	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über industrielle Muster — Vergütung für industrielle Muster —	196
23. 6. 83	Siebente Durchführungsbestimmung zur Jugendhilfeverordnung	200

Verordnung über die Jahresrechenschaftslegung in der volkseigenen Wirtschaft vom 23. Juni 1983

Zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Jahresrechenschaftslegung in der volkseigenen Wirtschaft wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Jahresrechenschaftslegung der Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate und Außenhandelsbetriebe sowie der Direktoren der volkseigenen Betriebe in allen Bereichen der Volkswirtschaft vor dem übergeordneten Leiter.

(2) Bei der Rechenschaftslegung der Direktoren der örtlich geleiteten Kombinate und Betriebe gilt der Vorsitzende des örtlichen Rates als übergeordneter Leiter. Er kann festlegen, daß in seinem Auftrag die Rechenschaftslegung vor dem Leiter des zuständigen Fachorgans des Rates erfolgt.

(3) Die Rechenschaftslegung der Leiter und leitenden Mitarbeiter der volkseigenen Kombinate und Betriebe vor den Werktätigen sowie vor den Volksvertretungen und den gesellschaftlichen Organisationen erfolgt entsprechend den hierfür erlassenen Rechtsvorschriften.

Grundsätze der Jahresrechenschaftslegung

§ 2

(1) Über die Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Ziele zur Leistungsentwicklung und zur Intensivierung entsprechend der ökonomischen Strategie der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands ist in der volkseigenen Wirtschaft jährlich Rechenschaft zu legen. Gegenstand der Jahresrechenschaftslegung sind die in den Beschlüssen des Zentralkomitees der SED, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie den Beschlüssen des Ministerrates und vom übergeordneten Leiter festgelegten Aufgaben. ²

(2) In der Jahresrechenschaftslegung sind die materiellen und finanziellen Ergebnisse der Wirtschaftstätigkeit, ausgehend von einer komplexen Analyse der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung, mit dem Ziel zu beurteilen, die Verantwortung der Kombinate und Betriebe für die Erfüllung

des Volkswirtschaftsplanes und der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt, der Bank und den Kooperationspartnern sowie für eine straffe eigene Geldfondswirtschaft zu stärken.

(3) Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgaben und bei Rückständen bei der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt, der Bank und den Kooperationspartnern sind durch den übergeordneten Leiter Entscheidungen zur Erfüllung der Auflagen und Verpflichtungen zu treffen.

(4) Ausgehend von der Erfüllung der staatlichen Planaufgaben ist durch den übergeordneten Leiter über die Entlastung des Generaldirektors des Kombines bzw. des Direktors des Betriebes und des Hauptbuchhalters sowie über deren Prämierung zu entscheiden.

§ 3

(1) Die Jahresrechenschaftslegung ist zu nutzen, um Schlußfolgerungen aus der Wirtschaftstätigkeit der Kombinate und Betriebe im abgeschlossenen Planjahr für die Sicherung einer allseitigen Planerfüllung im laufenden Jahr sowie zur Planausarbeitung für das Folgejahr zu ziehen.

(2) In der Jahresrechenschaftslegung ist durch den übergeordneten Leiter die Situation beim Plananlauf zu beurteilen. Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist nachzuweisen, daß die staatlichen Planaufgaben vollständig aufgeschlüsselt, untersetzt, materiell und finanziell bilanziert und vertraglich gebunden sind. Dazu ist einzuschätzen, wie die Initiative der Werktätigen in den Kombinat und Betrieben entwickelt wird, um durch Nutzung fortgeschrittener Erfahrungen und vorhandener Reserven die Ziele des Planes zu erfüllen und zu überbieten.

§ 4

(1) Durch die Generaldirektoren der Kombinate und die Direktoren der Betriebe ist die Mitwirkung der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaften, bei der Vorbereitung und Durchführung der Rechenschaftslegung vor dem übergeordneten Leiter und der Rechenschaftslegung vor den Werktätigen zu gewährleisten.

(2) Die Ergebnisse der Jahresrechenschaftslegung vor dem übergeordneten Leiter sind in der Rechenschaftslegung vor den Werktätigen auszuwerten. Die Arbeitskollektive sind umfassend über die Wirtschaftstätigkeit der Kombinate und Betriebe zu informieren, um ihre bewußte und schöpferische Mitwirkung bei der Durchführung der im Plan festgelegten Aufgaben zu fördern und im sozialistischen Wettbewerb neue Initiativen zur Überbietung der Planziele zu entwickeln.